



**Benützungsverordnung
für die Liegenschaften der Musikschule Seeland**

21. März 2018

Benützungsverordnung für die Liegenschaften der Musikschule Seeland

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benützung der angemieteten Liegenschaften der Musikschule Seeland und deren Untervermietung, sofern gemäss Mietvertrag mit den Grundeigentümern eine Untermiete zulässig ist.

2. Benützungsrechte, Gesuch, Kündigung

2.1 Benützungsrecht

Die Räume dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Musikschule Seeland.

Eine Untermiete an Dritte (Dauer- und Einzelbenützung) ausserhalb des Schulbetriebs ist möglich.

Belegungen durch die Musikschule ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes (z.B. für zusätzliche Unterrichtslektionen, Proben für Anlässe, Anlässe, Bandmonat etc.) gehen den Dauer- und Einzelbenützungen durch Dritte in jedem Fall vor.

2.2 Benützungsgesuch

Über Gesuche für Einzelbenützungen entscheidet die Schulleitung.

Über Gesuche für Dauerbenützungen entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag der Schulleitung.

Benützungsgesuche sind schriftlich beim Sekretariat der Musikschule Seeland einzureichen.

2.3 Kündigung

Dauerbenützungen können beidseitig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Pflichten der Benutzer

3.1 Grundsatz

Alle zur Verfügung gestellten Räume und Mobiliar sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

3.2 Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Anlagen sowie der Umgebung verursachen. Jede Sachbeschädigung ist der Schulleitung umgehend zu melden.

3.3 Materialverluste

Wer Material oder Schlüssel verliert, wird für die Wiederbeschaffung und allfällige Folgeschäden haftbar gemacht.

3.4 Versicherungen

Die Musikschule lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Die Benutzer haben hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eigenes Material ist durch den Eigentümer zu versichern.

3.5 Hausordnung

Bei der Benützung der Liegenschaften der Musikschule Seeland ist auf den Schulbetrieb, auf andere Benutzer und auf die Nachbarschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu beachten.

Die Anlagen sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 23:00 Uhr abgeschlossen sind.

3.6 Material und Instrumente

Material und Instrumente im Eigentum der Musikschule Seeland dürfen nicht aus den Räumen entfernt werden.

Eine Nutzung von Material und Instrumenten ist nur mit vorgängiger Bewilligung der Schulleitung möglich.

Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

3.7 Reinigung

Die Reinigung der Räume ist Sache der Benutzer. Die Kosten für eine allfällige notwendige Nachreinigung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.8 Parkplätze

Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Es ist Sache der Benutzer sich um Parkierungsmöglichkeiten zu kümmern.

4. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren für Dauerbenützungen werden durch die Musikschulkommission festgelegt, basierend auf den Gebührenrahmen im Anhang.

Die Benützungsgebühr für Einzelbenützungen wird durch die Schulleitung festgelegt, basierend auf den Gebührenrahmen im Anhang.

5. Inkrafttreten

Diese Benützungsverordnung wurde durch die Musikschulkommission an ihrer Sitzung vom 21. März 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ins, 21. März 2018

Musikschulkommission der Musikschule Seeland
Der Präsident

Die Sekretärin

Michel Caccivio

Corinne Ippoliti

Anhang - Gebührenrahmen

Raumbezeichnung	Benützungsgebühr pro Tag
Spiegelsaal	Fr. 0.00 bis Fr. 200.00
Flügelzimmer	Fr. 0.00 bis Fr. 200.00
Sitzungszimmer	Fr. 0.00 bis Fr. 200.00
Weitere Räume	Fr. 0.00 bis Fr. 200.00

- Nicht gewinnorientierte Institutionen sowie Institutionen und Personen aus den Verbandsgemeinden haben Anrecht auf eine reduzierte Benützungsgebühr.
- Eine reduzierte Benützungsgebühr kann zudem für nicht-kommerzielle Anlässe (keine Eintrittsgelder, Kursgelder oder ähnliches) erhoben werden.
- Dauerbenützungen, Benützungen über mehrere Tage und die Nutzung mehrerer Räume berechtigen ebenfalls zu reduzierten Benützungsgebühren.
- Für die Benützung von Material und Instrumenten kann die Benützungsgebühr erhöht werden.